

## **„Einführung in das Verfassungsrecht der BRD“**

### **„Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht“**

#### **Zwischenprüfungsklausur - Musterlösung**

T befindet sich seit dem 1. März 2003 aufgrund eines Haftbefehls, den der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs erlassen hat, in Untersuchungshaft. Der Generalbundesanwalt führt gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und des schweren Raubes. Bei seiner Festnahme am 29. Februar 2003 trug T einen Vollbart und er hatte schwarz gefärbte lange Haare. Bei seinem Ergreifen stellte die Polizei bei ihm gefälschte Personalpapiere sicher, deren Lichtbilder ihn mit unterschiedlicher Haar- und Barttracht sowie Haarfarbe zeigten.

Um trotz des stets variierenden Aussehens eine Identifizierung von T zu ermöglichen, ordnete der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs im August 2003 in einem Beschluss folgendes an:

1. Der Beschuldigte darf Zeugen gegenübergestellt werden.
2. Die Haar- und Barttracht des Beschuldigten darf zum Zwecke der Gegenüberstellung verändert werden.
3. Die vorstehend genannten Maßnahmen dürfen auch gegen den Willen des Beschuldigten, erforderlichenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwangs, durchgeführt werden.

Gegen den Willen von T veränderte ein Maskenbildner sein Aussehen, indem das Haar gekürzt und gefärbt und der Bart abgenommen wurde, um ihn anschließend Zeugen vorzustellen.

T legte daraufhin gegen die Anordnung des Ermittlungsrichters Beschwerde ein. Der Ermittlungsrichter dürfe seine Haar- und Barttracht nicht aufgrund von § 81 a StPO verändern, da die Norm dies nicht zulasse.

Der Bundesgerichtshof verwarf die Beschwerde. Die vom Ermittlungsrichter angeordnete Maßnahme zur Vorbereitung der Gegenüberstellungen mit Zeugen hätte den Charakter einer Überprüfung der körperlichen Erscheinung und des persönlichen Ausdrucks des T zum Zwecke der Identifizierung durch die zu vernehmenden Zeugen gehabt. Die Veränderung des Aussehens sei schon deshalb zulässig, weil § 81 a StPO zu Beweis Zwecken viel umfassendere körperliche Untersuchungen und - mit der Maßgabe ärztlicher Vornahme - sogar Eingriffe am Körper des Beschuldigten zulasse.

Gegen den Beschluss des Bundesgerichtshofes möchte sich T nun im Wege der Verfassungsbeschwerde wenden. Die Maßnahme hätte ihn in seinen Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG verletzt, da sie einen entwürdigenden, jedenfalls aber unverhältnismäßigen Eingriff darstelle. Er sei durch die Veränderungen zur bloßen "Funktion von Ermittlungsergebnissen", zu einem künstlichen Schauobjekt herabgewürdigt worden. Darin liege ein Verstoß gegen seine Menschenwürde.

Ist T in seinen Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 GG verletzt?

Auszüge aus der Strafprozessordnung:

*§ 81 a StPO lautet:*

*(1) Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist.*

*(2) Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu.*

*(3) ...*

## Vorbemerkungen

1. Obwohl dies nicht verlangt war, haben zahlreiche Bearbeiterinnen und Bearbeiter die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde geprüft. Selbst dann, wenn die entsprechenden Ausführungen korrekt waren, wurden sie bei der Bewertung nicht oder allenfalls dann, wenn eine Arbeit "auf der Kippe stand" berücksichtigt.
2. Nur in wenigen Arbeiten wurde zwischen der Verfassungsmäßigkeit des § 81a StPO und derjenigen seiner Anwendung unterschieden. Diese beiden Ebenen müssen jedoch strikt auseinander gehalten werden.
3. Das Problem, dass § 81a StPO hier nicht ohne weiteres unmittelbar anwendbar ist, wurde nur selten erörtert: In Betracht kommt entweder eine sehr weite Auslegung oder aber eine analoge Anwendung der Bestimmung.
4. Der Fall ist einer frühen Entscheidung des BVerfG nachgebildet (vgl. BVerfGE 47, 239). Allerdings muss man sich immer die Frage stellen, ob das Gericht heute zum selben Ergebnis kommen würde, da sich die Dogmatik der Grundrechte in den letzten 25 Jahren deutlich weiter entwickelt hat.

T könnte durch die Veränderung seines Aussehens für die Gegenüberstellung mit Zeugen in seinen Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 GG verletzt sein.

### A. Verletzung des Art. 1 Abs. 1 GG

Zunächst könnte T durch die Veränderungen in seiner Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG verletzt worden sein.

Als Rechtsbegriff lässt sich der Begriff der Menschenwürde nur dann erfassen, wenn man seine ideengeschichtlichen Wurzeln berücksichtigt: Diese reichen zumindest bis ins 18. Jahrhundert zurück, als Immanuel Kant die Würde des Menschen mit seiner Qualität als Rechtssubjekt gleichgesetzt hat, also als Wesen, das zur Selbstbestimmung fähig ist – und das daher nicht zum Objekt der Entscheidungen anderer gemacht werden darf<sup>1</sup>. Der Mensch darf daher keine verachtende Behandlung erfahren.

---

<sup>1</sup> Zum Schutzbereich von Art. 1 GG siehe Piroth/Schlink, Staatsrecht II, 17. Aufl., Heidelberg

Das Schneiden der Haare und das Rasieren des Bartes von T dienen lediglich dazu, seine Identifizierung durch Zeugen zu ermöglichen und auf diese Weise die Verfolgung von Straftaten zu fördern. Zu einem bloßen „Schaubjekt“ wurde er durch die Maßnahme jedoch nicht degradiert.

Darüber hinaus stellte die vom Ermittlungsrichter angeordnete Maßnahme auch bei Eingriffen in die Substanz der Haar- und Barttracht nur eine Beeinträchtigung von verhältnismäßig geringer Intensität dar, zumal sie ihrer Natur nach das Aussehen des Beschuldigten nur vorübergehend verändert. Eine Verletzung der Menschenwürde durch die Veränderung des Aussehens des T liegt unter diesen Umständen nicht vor.

## **B. Verletzung des Art. 2 Abs. 2 GG**

T könnte durch die Veränderung seiner Haar- und Barttracht allerdings in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG, dem Recht auf körperliche Unversehrtheit, verletzt worden sein.

### **I. Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 GG**

Dazu müsste zunächst der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 GG eröffnet sein.

#### **1. Persönlicher Schutzbereich**

T müsste sich auf Art. 2 Abs. 2 GG berufen können. Bei Art. 2 Abs. 2 GG handelt es sich um ein „Jedermanngrundrecht“<sup>2</sup>, auf das sich auch T als natürliche Person stützen kann. Der persönliche Schutzbereich ist somit eröffnet.

#### **2. Sachlicher Schutzbereich**

Weiterhin müsste der sachliche Schutzbereich betroffen sein.

Der Begriff der körperlichen Unversehrtheit ist weit auszulegen: Da sich Geist und Körper ohnehin nicht trennscharf voneinander abgrenzen lassen, schützt Art. 2 Abs. 2 GG nicht nur die physische, sondern auch die psychische Integrität des Menschen

---

2001, § 7 Rdnr. 353 ff.

<sup>2</sup> Zum Schutzbereich von Art. 2 Abs. 2 GG siehe Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, § 9 Rdnr. 392 ff.

vor jeder Beeinträchtigung durch den Staat und seine Organe. Zum Körper in diesem Sinne gehören auch die Haare.

## **II. Eingriff**

Es müsste weiterhin ein Eingriff in den Schutzbereich vorliegen. Ein Eingriff ist jede Verkürzung des Schutzbereiches. Die Veränderung der Haar- und Barttracht gegen den Willen des T beeinträchtigt die Integrität seines Körpers. Der Haarschnitt bedeutet daher einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit.

## **III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**

Der Eingriff könnte allerdings verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Das ist dann der Fall, wenn er durch die Schranken des Art. 2 Abs. 2 GG gedeckt ist. Die Zulässigkeit von Eingriffen in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit hängt nach Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG davon ab, ob sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.

### **1. Gesetzliche Grundlage**

Mit § 81a StPO liegt eine gesetzliche Grundlage vor.

### **2. Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlage**

§ 81a StPO müsste verfassungsmäßig, d.h. insbesondere von den Schranken des Art. 2 Abs. 2 GG gedeckt sein.

#### **a) Bestimmtheit der Eingriffsgrundlage**

Damit §81a StPO als Grundlage für die hier durchgeführten Maßnahmen in Betracht kommt, müsste die Bestimmung zunächst in dem Sinne ausgelegt werden können, dass sie auch eine zwangsweise Veränderung der Haar- und Barttracht ermöglicht. Nach der im Sachverhalt angeführten Argumentation des BGH soll dies jedenfalls dann zulässig sein, wenn es um niederschwellige Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit geht. In Bezug auf einen solchen "Erst-Recht-Schluss" ist allerdings zu beachten, dass der Wortlaut einer Norm die äußerste Grenze ihrer Auslegung darstellt: §81a StPO bezieht sich nach seinem Wortlaut auf Beweismittel, die durch

die Untersuchung oder einen anderen körperlichen Eingriff selbst erhoben werden. Hier geht es aber darum, dass der Eingriff in die körperliche Integrität Voraussetzung dafür ist, dass im Rahmen einer anschließenden Gegenüberstellung Beweismittel erhoben werden können. § 81a StPO scheidet daher bei einer regelgerechten Auslegung als unmittelbare Grundlage für den Eingriff aus.

*Eine andere Auslegung war selbstverständlich vertretbar. Im Folgenden wird unterstellt, dass die Bearbeiter zu einem anderen Ergebnis gekommen sind.*

Im Ergebnis kommt es hierauf aber nicht an: Selbst wenn man nämlich davon ausgeht, dass §81a StPO nicht unmittelbar anwendbar ist, zeigt sich bei einer näheren Betrachtung, dass die StPO in diesem Fall eine Lücke aufweist, da die Voraussetzungen für Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit des Beschuldigten zu anderen Zwecken als der direkten Erhebung von Beweismitteln nicht geregelt sind. Dies ist aber kaum als Folge einer absichtlichen Entscheidung des Gesetzgebers anzusehen. Damit sind die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung des § 81a StPO gegeben und der Eingriff setzt lediglich voraus, dass er von Fachpersonal vorgenommen wird und (daher) keine Gesundheitsgefährdung mit sich bringt.

#### **b) Formelle Verfassungsmäßigkeit**

Weiterhin müsste die Norm formell verfassungsmäßig sein. Dazu muss sie in einem ordnungsgemäß durchgeführten Gesetzgebungsverfahren vom zuständigen Gesetzgeber erlassen worden sein.

Gemäß Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 72 Abs. 2 GG ist der Bundesgesetzgeber zuständig, da es sich beim Strafprozessrecht um einen Bereich handelt, der nur bundeseinheitlich geregelt werden kann. Der Gesetzgeber war demzufolge zum Erlass der Strafprozessordnung zuständig. Von einem ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren ist auszugehen; § 81a StPO ist somit formell verfassungsmäßig.

#### **c) Materielle Verfassungsmäßigkeit**

§ 81a StPO müsste weiterhin materiell verfassungsmäßig sein.

### **aa) Schranken**

Dazu müsste der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit durch die Schrankenregelung des Grundrechts, d.h. durch Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG, gedeckt sein. Dies ist der Fall.

### **bb) Schranken-Schranken**

Jedoch erlaubt der Gesetzesvorbehalt dem Gesetzgeber nicht alles: Auch wenn er durch die Verfassung dazu ermächtigt wird, die Voraussetzungen für Eingriffe in den Schutzbereich zu definieren, muss er insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachten. Fraglich ist also, ob § 81a StPO verhältnismäßig ist.

#### **(i) Legitimer Zweck**

Dazu müsste die Norm zunächst einen legitimen Zweck erfüllen.

§ 81a StPO soll die staatliche Verfolgung und Aufklärung von Straftaten fördern. Dadurch, dass die Norm körperliche Untersuchungen zulässt, die zur Gewinnung von wichtigen Beweismitteln beitragen können, trägt sie zur Verfolgung von Straftaten bei. Damit handelt es sich um einen legitimen Zweck.

#### **(ii) Geeignetes Mittel**

Das Mittel müsste weiterhin zur Erreichung des Zwecks geeignet sein. Das Mittel ist geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann. Es muss also ein brauchbares und legitimes Mittel sein. Durch körperliche Eingriffe können Beweismittel gewonnen werden, die bei der Überführung des Täters helfen können. Es handelt sich bei § 81a StPO daher um ein geeignetes Mittel zur Verfolgung von Straftaten.

#### **(iii) Erforderlichkeit**

Das Mittel müsste auch erforderlich sein.

Ein Mittel ist dann erforderlich, wenn nicht ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder doch weniger fühlbar einschränkendes Mittel hätte ergriffen werden können.

Ein milderes, aber gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Die Regelung des §81a StPO ist demzufolge erforderlich.

#### **(iv) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne**

Das Mittel müsste schließlich auch verhältnismäßig im engeren Sinne sein.

Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne bedeutet, dass die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen. Dabei ist zu beachten, dass Eingriffe gemäß § 81a StPO nur dann zulässig sind, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Betroffenen zu erwarten ist. Da sich zahlreiche Beweismittel nur durch oder aufgrund einer körperlichen Untersuchung gewinnen lassen, überwiegt unter diesen Umständen aber das öffentliche Interesse an einer erfolgreichen und effektiven Strafverfolgung. Das Mittel ist folglich verhältnismäßig im engeren Sinne.

### **3. Verfassungsmäßigkeit der Anwendung**

Auch die konkrete Maßnahme, die der Ermittlungsrichter angeordnet hat, müsste verfassungsmäßig sein. Dazu müsste die Anwendung des § 81a StPO dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

*Spätestens hier hätte den Bearbeitern das Problem deutlich werden müssen, das im Zusammenhang mit der Bestimmtheit der Norm erörtert wurde: Selbst wer ohne weiteres davon ausgeht, dass § 81a StPO als Eingriffsgrundlage in Frage kommt, müsste sehen, dass die Norm nicht ohne weiteres auf den Fall anwendbar ist.*

#### **a) Legitimer Zweck**

Die Veränderung der Haar- und Barttracht sollte eine Identifizierung des T durch Zeugen ermöglichen. Die Maßnahme diene damit einem legitimen Zweck.

#### **b) Geeignetes Mittel**

Da T auf den verschiedenen Pässen stets andere Frisuren und Bärte trug, ist davon auszugehen, dass er sein Aussehen in der Vergangenheit häufig verändert hat. Die Veränderung seines Aussehens auf Anordnung des Ermittlungsrichters diene dazu,

eine Identifizierung durch Zeugen zu erleichtern. Die Maßnahme ist somit auch ein geeignetes Mittel zur Erreichung des Zwecks.

**c) Erforderlichkeit**

Ein milderes, aber gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Zwar besteht die Möglichkeit, eine Photographie des T am Computer zu manipulieren oder einfach auf die Aufnahmen in den Ausweisdokumenten zurück zu greifen. Die auf diese Weise erstellten Bilder geben aber nur einen Teil des Gesamteindrucks der Person wider und sind daher für die Zwecke einer Gegenüberstellung nur sehr eingeschränkt geeignet.

**d) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne**

Die zwangsweise Veränderung der Haar- und Barttracht steht nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr angestrebten Zweck, die Identität des Beschuldigten mit Hilfe von Zeugen zu ermitteln oder seine mutmaßliche Täterschaft aufzuklären. Da die Maßnahme nur kurzfristig wirkt, stellt sie einen relativ geringfügigen Eingriff dar und führt somit zu keiner übermäßigen Belastung des T. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

**e) Zwischenergebnis**

Die vom Ermittlungsrichter angeordnete Maßnahme ist demzufolge verhältnismäßig.

**C. Ergebnis**

Die Veränderung der Haar- und Barttracht des T auf Anordnung des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof verletzt ihn nicht in seinen Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 GG.